

## **Empfehlungen des Landes Niedersachsen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 OWiG).
- 1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

#### **2. Anwendungsbereich des Katalogs**

- 2.1 Der in Teil B beigefügte Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach dem JuSchG. Dabei wurden die überwiegend in der Praxis auftretenden Fälle bei Gewerbetreibenden und sonstigen Personen berücksichtigt.
- 2.2 Der Katalog ist als Hilfestellung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG durch die gemäß § 6 Abs.1 Nr.9 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) vom 29.08.2005 zuständigen Landkreise und Gemeinden gedacht.

Mit dem Katalog soll eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße in Niedersachsen zu erreichen. Für die Zumessung der Geldbuße sind neben den Regelsätzen, mit denen der typische Fall einer Ordnungswidrigkeit bei der ersten vorwerfbaren Begehung sanktioniert wird, auch Rahmensätze, angegeben. Diese sollen eine Orientierung für die Zumessung in den Fällen geben, in denen die Sanktionierung abweichend vom Regelsatz aufgrund des geringeren oder höheren Schuldvorwurfs geboten erscheint.

### **3. Verwarnungs- und Bußgeldverfahren**

Aus Gründen der Vollständigkeit wird nachstehend das Ordnungswidrigkeitenverfahren in seinem Ablauf insgesamt wiedergegeben.

#### **3.1 Verwarnungsverfahren**

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Behörde von einem Bußgeldverfahren absehen und nach Maßgabe des § 56 Abs. 1 OWiG eine Verwarnung erteilen und gegebenenfalls ein Verwarnungsgeld von 5.00 bis 35.00 Euro erheben. Diese ist nur wirksam, wenn die betroffene Person nach Belehrung über ihr Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bezahlt (§ 56 Abs. 2 OWiG). Ist die Verwarnung wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist (§ 56 Abs. 4 OWiG).

#### **3.2 Bußgeldverfahren**

Ein Bußgeldverfahren kann eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse (z. B. Verjährung) entgegenstehen.

##### **3.2.1 Opportunitätsprinzip**

Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit über Einleitung und Einstellung eines Bußgeldverfahrens.

Eine Einstellung aus tatsächlichen Gründen ist dann geboten, wenn aus Mangel an Beweisen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO). Ist die Ordnungswidrigkeit bereits verjährt, so ist das Verfahren aus rechtlichen Gründen einzustellen (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO). Es kann auch eingestellt werden, wenn eine Verfolgung nicht mehr zweckmäßig oder notwendig erscheint (§ 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Die betroffene Person ist von der Einstellung schriftlich zu unterrichten, wenn sie zur Sache angehört worden oder ersichtlich ist, dass sie an der Bekanntgabe ein besonderes Interesse hat. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Einstellungsverfügung soll mittels einfachen Briefes zugesandt werden. Die betroffene Person hat keinen Erstattungsanspruch wegen etwaiger Kosten, ausgenommen, wenn der Bußgeldbescheid erlassen ist.

### **3.2.2 Anhörung der betroffenen Person**

Der betroffenen Person ist vor Erlass eines Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG). Der dafür vorgesehene Vordruck ist mit einfachem Brief zu versenden. Erfolgt keine rechtzeitige Äußerung, kann das Verfahren weitergeführt werden. Die Versendung des Vordrucks unterbricht die Verjährung.

### **3.2.3 Verjährung**

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 28 JuSchG verjähren in drei Jahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 28 Abs. 5 JuSchG).

Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist (§ 31 Abs. 3 OWiG).

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine der in § 33 Abs. 1 OWiG bezeichneten Verfahrenshandlungen, unter anderem durch die Absendung des Anhörungsbogens. Als Tag der Unterbrechung gilt das Datum, an dem die maßgebliche Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird.

Nach erfolgter Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens sechs Jahre nach Begehung der Ordnungswidrigkeit verjährt (§ 33 Abs. 3 OWiG).

### **3.2.4 Bußgeldbescheid**

Der Bußgeldbescheid muss den in § 66 OWiG genannten Inhalt haben. (Nähere Erläuterungen insbes. zu § 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG siehe unter **Punkt 3.2.5**).

Darüber hinaus ist im Bescheid eine Entscheidung darüber zu treffen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (§ 105 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 464 Abs. 1 StPO).

Der Bescheid soll ferner den auf der Grundlage von § 107 OWiG ermittelten Gebühren- und Auslagensatz enthalten.

Der Bußgeldbescheid ist der betroffenen Person durch die Post gegen Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Der entsprechende Betrag für die Auslagen ist im Vordruck bereits angegeben. Falls die betroffene Person in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, z. B. noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist der Bescheid außerdem dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen, § 51 Abs. 2 OWiG (einfacher Brief). Hat eine minderjährige Person mehrere gesetzliche Vertreter (§ 1629 Abs. 1 S. 2 HS 2 BGB), genügt die Mitteilung an einen Elternteil.

Hat die betroffene Person einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für die betroffene Person in Empfang zu nehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 Abs. 3 OWiG.

### **3.2.5 Nähere Erläuterungen zum Inhalt des Bescheides**

#### **Tateinheit**

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt (§ 19 Abs. 1 OWiG). Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 S. 1 OWiG).

#### **Dauerordnungswidrigkeit**

Dauerordnungswidrigkeiten sind Handlungen, bei denen die Täter den von ihnen durch die Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhalten oder die bußgeldbewehrte Tätigkeit ununterbrochen fortsetzen, so dass sich der Vorwurf sowohl auf die Herbeiführung als auch auf die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes bezieht (auch pflichtwidriges Unterlassen kann eine Dauerordnungswidrigkeit darstellen). Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

Bei der Zumessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden.

#### **Tatmehrheit**

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede Handlung eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Geldbußen können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

#### **Besondere persönliche Merkmale**

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

#### **Vorsatz**

Vorsätzlich handelt, wer die Tatbestandsmerkmale kennt (oder deren künftigen Eintritt nach dem voraussichtlichen Ablauf der Tathandlung voraussieht) und

die Tatbestandsverwirklichung will (Definition des direkten Vorsatzes).

Es genügt jedoch, dass die Täter die Verwirklichung des Tatbestandes billigend in Kauf nehmen (bedingter Vorsatz).

### **Fahrlässigkeit**

Fahrlässiges Handeln liegt vor, wenn die Täter die Sorgfalt außer Acht lassen, zu der sie nach den Umständen und ihren persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande sind (also pflichtwidrig handeln) und deshalb

- a) die (rechtswidrige) Tatbestandsverwirklichung nicht erkennen oder voraussehen (unbewusste Fahrlässigkeit) oder
- b) die Möglichkeit der (rechtswidrigen) Tatbestandsverwirklichung zwar erkennen, aber mit ihr nicht einverstanden gewesen sind und ernsthaft darauf vertrauten, diese werde nicht eintreten (bewusste Fahrlässigkeit).

Veranstalter und Gewerbetreibende handeln danach insbesondere dann fahrlässig, wenn sie sich in Zweifelsfällen unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt nicht über das Alter der Besucher vergewissern oder Hilfskräfte gedankenlos auswählen und sie nicht überwachen oder sie nicht ausreichend und wiederholt auf die Jugendschutzbestimmungen hinweisen.

## **4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft**

- 4.1** Die Verwaltungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).
- 4.2** Eine Handlung ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).
- 4.3** Die Verwaltungsbehörde kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit weiter verfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen der Straftat eingestellt und die Akten an die Ordnungsbehörde zurückgeleitet hat (§ 21 Abs. 2 OWiG).
- 4.4** Nach § 27 Abs. 2 JuSchG können auch Ordnungswidrigkeiten gem. § 28 JuSchG als Straftaten zu qualifizieren sein, wenn Gewerbetreibende oder Veranstalter gegen die §§ 3 bis 13 JuSchG verstoßen und bestimmte Tatbestandsmerkmale, die alternativ vorliegen müssen, hinzutreten:

- a) Leichtfertigkeit hinsichtlich einer schweren Gefahr i.S.d. § 27 Abs. 2 Nr. 1 OWiG; (Leichtfertigkeit bezeichnet einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit – entsprechend etwa der groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht – und ist dann anzunehmen, wenn Gewerbetreibende oder Veranstalter in grober Achtlosigkeit, ungeachtet dessen, was jedem einleuchten muss, den Tatbestand verwirklichen, sich rücksichtslos über die klar erkannte Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung hinwegsetzen oder eine besonders ernstzunehmende Pflicht verletzt wird).
- b) Handeln aus Gewinnsucht; (dies ist gegeben, wenn ein ungewöhnliches, auf ein anstößiges Maß gesteigertes Erwerbsstreben vorliegt, also elementare Entwicklungsinteressen der Kinder bzw. Jugendlichen dem Gewinnstreben untergeordnet werden).
- c) Beharrlich wiederholender Verstoß; (dieser ist dann gegeben, wenn Gewerbetreibende oder Veranstalter das Verbot unter bewusster Missachtung der Schutzinteressen oder aus Gleichgültigkeit gegenüber diesen immer wieder übertreten bzw. dazu bereit sind. Hierbei ist erforderlich, aber nicht stets ausreichend, dass die gleichartigen oder ähnlichen Tatbestände schon einmal verletzt worden sind).

Auch in diesen Fällen ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

## **5. Bemessung des Bußgeldes**

### **5.1 Bußgeldrahmen**

Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt gemäß § 28 Abs. 5 JuSchG, § 17 Abs. 2 OWiG bei

- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG 50.000 Euro,
- fahrlässigen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG 25.000 Euro,
- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen § 28 Abs. 4 JuSchG 50.000 Euro.

Fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 28 Abs. 4 JuSchG sind nicht mit Geldbuße bedroht (§ 10 OWiG).

### **5.2 Regelsatz**

Die Regelsätze des Bußgeldkatalogs sollen gelten für vorsätzliches Handeln von

- Veranstaltern und Gewerbetreibenden im Sinne des § 28 Abs. 1 JuSchG,
- Anbietern im Sinne des § 28 Abs. 2 JuSchG,
- sonstigen Personen nach § 28 Abs. 3 JuSchG,
- sowie von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen (§ 9 Abs. 1 OWiG) wie z. B. Geschäftsführer einer GmbH.

Für angestellte Betriebsleiter, z. B. Leiter einer Gaststätte, Spielhalle usw. (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 OWiG) soll ein Abschlag von 25 % vorgenommen werden. Für sonstige ausdrücklich Beauftragte zur Einhaltung von Jugendschutzvor-

schriften (z. B. Bedienung, Türsteher, Spielhallenaufsicht, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG) soll ein Abschlag von 50 % vorgenommen werden.

Den Regelsätzen wird eine mittlere Qualität des Verstoßes zugrunde gelegt. Sie beruhen also auf einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und einem durchschnittlichen Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG), sowie auf durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Bei fahrlässigem Handeln beträgt die Geldbuße höchstens 50 % des Höchstbetrages, d.h. 25.000 €, §§ 28 Abs. 5 JuSchG, 17 Abs. 2 OWiG (siehe unter **Punkt 5.3**).

Für vorsätzliches Handeln von Personen über 18 Jahren im Sinne des § 28 Abs. 4 JuSchG sind in der Regel 20 % des normalen Regelsatzes anzusetzen. Fahrlässiges Handeln ist in diesem Fall nicht mit Geldbuße bedroht, § 10 OWiG.

### **5.3 Rahmensatz**

Die Rahmensätze kommen abweichend vom Regelsatz in Fällen eines geringeren oder höheren Schuldvorwurfs bei vorsätzlichen Taten sowie bei Fahrlässigkeit zur Anwendung (s. dazu auch unten **Punkt 6**).

Für fahrlässiges Handeln sind bei Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 – 3 JuSchG in der Regel 2/3 des Regel- bzw. des entsprechenden Rahmensatzes festzusetzen. Es kann ein angemessener Abschlag von bis zu 50 % vorgenommen werden. Die Höchstgrenze für fahrlässiges Handeln (§ 17 Abs. 2 OWiG) ist zu beachten.

### **5.4 Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils**

Die Abschöpfung eines aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG) kann mit einem Regelsatz nicht erfasst werden. Dazu sind stets eine konkrete Berechnung und eine Einzelzumessung der Geldbuße erforderlich.

## **6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze sowie für die Konkretisierung innerhalb der Rahmensätze**

### **6.1 Allgemeines**

Die Regelsätze sollen nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG innerhalb der Rahmensätze je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Mathematische Anwendung (z.B. Verdoppelung eines Regelsatzes) ist mit § 17 Abs. 3 OWiG unvereinbar und daher zu vermeiden.

## 6.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung insbesondere in Betracht, wenn

- a) das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich hoch ist;
- b) die Täter
  - sich uneinsichtig zeigen und daraus geschlossen werden kann, dass die betroffenen Personen sich von einer niedrigeren Geldbuße nicht hinreichend beeindrucken lassen;
  - bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten 3 Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwahrt worden sind;
  - vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt haben;
  - in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

## 6.3 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich gering ist;
- b) der Vorwurf, der die Täter trifft, aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles geringer erscheint als bei durchschnittlich vorwerfbarem Handeln;
- c) die Täter Einsicht zeigen, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind;
- d) die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt;
- e) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täter außergewöhnlich schlecht sind.

## 7. Verfahren nach Einspruch

**7.1** Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen (§ 69 Abs. 1 OWiG). Dieser Bescheid ist mit einer Belehrung über die Zulässigkeit eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu versehen und förmlich zuzustellen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

**7.2** Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

**7.3** Hält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG). Wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die aus ihrer Sicht für

die Entscheidung von Bedeutung sind, wirkt sie auf ihre Beteiligung am Verfahren hin (§ 76 Abs. 1 OWiG). Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

## **8. Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft**

**8.1** Nach Ablauf der Einspruchsfrist und bei Nichteinlegung des Einspruchs wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und damit vollstreckbar. Nach Feststellung der Rechtskraft ist die entsprechende Annahmeanordnung zu erlassen.

**8.2** Falls die Geldbuße nicht gezahlt wird, kann die Verwaltungsbehörde beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft stellen (§§ 96 ff. OWiG).

**8.3** Wird Einspruch eingelegt und entscheidet das Amtsgericht in der Sache, so fließen die vom Gericht verhängten Geldbußen in die Gerichtskasse. Der von der Verwaltungsbehörde erlassene Bußgeldbescheid wird dann hinfällig. Wird verspätet Einspruch eingelegt (ohne, dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, § 52 OWiG), so entscheidet das Amtsgericht nur über die Zulässigkeit des Einspruchs. Verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig (§ 70 OWiG), so bleibt der Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde bestehen und wird vollstreckbar.

## **9. Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder**

Geldbußen, die aufgrund rechtskräftiger Bußgeldbescheide aus Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem JuSchG eingehen, stehen dem Rechtsträger zu, dessen Behörde den Bescheid erlassen hat.

## **10. Gewerbezentralregister**

In das Gewerbezentralregister sind nach § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GewO alle rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit einzutragen, die begangen wurden

- a) bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
- b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von Vertretern oder Beauftragten im Sinne des § 9 OWiG oder Personen, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortliche bezeichnet sind,

wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.